



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 30.06.2016 – 44. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **306. Erweiterungscurriculum Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie)**

#### **Englische Übersetzung: Change in Environmental Systems (Physical Geography)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Geographie studieren, Wissen, Kompetenzen und Analysefertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, die naturbedingte Prägung der Erdoberfläche und deren Nutzung durch den Menschen selbständig und kritisch einschätzen zu können.

Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) sind in der Lage, sich im inhaltlichen und thematischen Kanon der physischen Geographie zu orientieren und fachdisziplinäre Differenzierungen zu berücksichtigen. Sie kennen grundlegende Konzepte, Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den Teildisziplinen der Physischen Geographie.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Geographie betreiben, gewählt werden.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>BA GG 11.2</b>	<b>Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) sind in der Lage, sich im inhaltlichen und thematischen Kanon der physischen Geographie zu orientieren und fachdisziplinäre Differenzierungen zu berücksichtigen. Sie kennen grundlegende Konzepte, Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den Teildisziplinen der Physischen Geographie.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Grundlagen der Physischen Geographie, 6 ECTS, 3 SSt. (npi)  <u>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebotes drei aus den folgenden vier Lehrveranstaltungen:</u> VO Grundzüge der Biogeographie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundzüge der Klimageographie und Hydrogeographie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundzüge der Geomorphologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundzüge der Bodengeographie und Geoökologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (15 ECTS).	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO), npi: Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. seiner Teilgebiete. Vorlesungen haben nicht prüfungsimmanenten Charakter und unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.

#### § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

#### § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a

### **Anhang**

Englische Übersetzung des Modultitels: Change in Environmental Systems (Physical Geography) (compulsory module)